

Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Vom 21. Oktober 2020

Der Regierungsrat

gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung ordnet in Ergänzung zu den Erlassen des Bundes zusätzliche Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an.

§ 2 *Erhebung und Überprüfung von Kontaktdaten*

¹ Betreiber und Betreiberinnen von Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sind verpflichtet, von ihren Gästen vor dem Einlass in die Lokalität in Ergänzung zu Ziffer 4.4 des Anhangs zur Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020²⁾ folgende Daten zu erheben:

- a) vollständige Adresse;
- b) Geburtsdatum;
- c) Mobiltelefonnummer;
- d) E-Mail-Adresse.

² Sie haben die Angaben der Gäste vor Einlass in die Lokalität anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen und die Mobiltelefonnummer zu verifizieren.

³ Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Gästeliste zu erheben und aufzubewahren. Das Gesundheitsamt kann Vorgaben in Bezug auf die Art und Weise der Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Gästeliste machen.

⁴ Die Absätze 1-3 sind sinngemäss auf die im betreffenden Betrieb tätigen Personen anwendbar.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ SR [818.101.26.](#)

⁵ Die verantwortlichen Personen von Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sorgen dafür, dass mindestens eine der von ihnen bezeichneten Kontaktpersonen täglich zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr erreichbar ist. Sie gewährleisten zudem, dass die elektronische Gästeliste dem Gesundheitsamt auf dessen Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden übermittelt wird.

⁶ Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

§ 3 Restaurants-, Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale

¹ In Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen dürfen insgesamt höchstens 300 Personen gleichzeitig anwesend sein.

² Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale müssen am Freitag und am Samstag zwischen 01.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben. Im Übrigen gilt § 19 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015¹⁾.

³ In sämtlichen Restaurants-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage²⁾ zu erheben. Werden mehrere räumlich getrennte Gästebereiche betrieben, sind die Kontaktdaten für jeden Gästebereich gesondert zu erheben. In Bezug auf die Erhebung und die Aufbewahrung der Kontaktdaten ist § 2 Absatz 3 sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Betreiber und Betreiberinnen von Restaurants-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sind verpflichtet, ihre Gäste auf die Empfehlung zur Verwendung der Swiss Covid-App mittels Aushang, Flyern oder anderen geeigneten Medien hinzuweisen.

§ 4 Veranstaltungen mit höchstens 1'000 Personen

¹ An öffentlichen und privaten Veranstaltungen, an welchen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, dürfen höchstens 50 Personen teilnehmen. Es sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage³⁾ zu erheben.

² Für auftretende oder mitwirkende Personen gilt keine Personenobergrenze. Für diese ist jedoch ein Schutzkonzept zu erstellen. Es sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

³ In Bezug auf die Erhebung und die Aufbewahrung der Kontaktdaten ist § 2 Absatz 3 sinngemäss anwendbar.

§ 5 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j und Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012⁴⁾ mit Busse bestraft.

1) BGS [940.11](#).

2) SR [818.101.26](#).

3) SR [818.101.26](#).

4) SR [818.101](#).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Notverordnung tritt am 22. Oktober 2020 in Kraft. Die Notverordnung gilt längstens bis zum 31. Januar 2021. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates.

Solothurn, 21. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1474 vom 21. Oktober 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. RG ...).